

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 37

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Opfer, die sie der nationalen Unabhängigkeit, durch Gründung eines kräftigen Kriegswesens, Anlage von Befestigungen u. s. w. bringt.

Nicht durch hochlönende Phrasen, sondern durch Thaten beurkundet sich's, ob ein Volk von Vaterlandsliebe beseelt ist.

In jenen Staaten, wo jeder Einzelne die öffentliche Wohlfahrt und das allgemeine Beste über den eigenen Vortheil setzt, wird die Vaterlandsliebe in der Stunde der Gefahr wundervolle Anstrengungen bewirken. Man wird umsonst an sie appelliren, wo das Umgekehrte der Fall ist.

In despatisch regierten Staaten ist der moralische Hebel der Vaterlandsliebe unanwendbar. Er verliert an Wirksamkeit, wo das ganze Volk oder ein großer Theil desselben mit der Regierung unzufrieden ist.

Wo Unfähigkeit, Willkür oder Parteileidenschaft herrscht, verschwindet die Vaterlandsliebe. Unterdrückte und Verfolgte begrüßen in dem Feind oft den Befreier und sind geneigt mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen.*)

1798 haben die von Bern unterdrückten Waadtländer die französische Invasion in die Schweiz gerufen.

Wenn in dem Staat, welchen man zu bekriegen gedenkt, die Regierung Fehler macht, wenn sie gerechten Wünschen des Volkes keine Rechnung trägt, leidenschaftlich ist, Verfolgungen wegen politischen oder religiösen Ansichten eintreten lässt, wenn eine Partei sich nach Aenderung sehnt, oder die Bevölkerung ganzer Provinzen und Länderstrecken unzufrieden ist, so wäre es vom Angreifer sehr fehlerhaft aus dieser Gunst der Umstände nicht Nutzen zu ziehen. In dem Maße als er durch Agenten die Unzufriedenheit unterhalten und steigern lässt, sich den Anschein giebt, nur zum Schutze der Unterdrückten den Krieg zu unternehmen, auf eine desto kräftigere Unterstützung von Seite derselben wird er hoffen dürfen.

So wurde z. B. 1792 die Festung Mainz durch eine für die Ideen der französischen Revolution eingenommene Partei an die Franzosen verrathen. So haben die Russen in ihren Kriegen gegen die Türken in der unterdrückten christlichen Bevölkerung stets treue Bundesgenossen gefunden, die ihnen oft gute Dienste geleistet haben.

Der Vortheil, den Parteien in Feindesland dem Angreifer gewähren können, ist sehr groß. Aus diesem Grund sehen wir z. B., daß Michelieu, der in Frankreich die Protestantanten verfolgte, sie in Deutschland unterstützte.

Die Unterstützung einer politischen Partei, einer Sekte oder unterdrückten Nationalität in Feindesland bietet immer einen doppelten Vortheil: Erstens man kann den Vorwand, sie gegen den Unterdrücker zu beschützen, zu jeder beliebigen Zeit zur Kriegserklärung

benutzen; zweitens darf man auf den wenigstens stillschweigenden Beistand dieser Partei rechnen.

Ein arger Irrthum, in den die Lenker der Geschickte monarchischer Staaten oft verfallen, ist, zu glauben, daß das mächtige Gefühl der Vaterlandsliebe durch das sehr zweifelhafte der Liebe zum Monarchen ersetzt werden könnte. Es ist dieses eine Täuschung, die nur von Höflingen im eigenen Interesse und in der Absicht, ihrem Herrn zu schmeicheln, unterhalten werden kann.

Die römischen Kaiser, welche die Fahnen der Legionen mit ihren Bildern versehen ließen und die früheren Götterbilder entfernten, in der Meinung, daß das erstere die Soldaten mehr begeistern würde, waren Narren.

Monarchen, die Anerkennungen und Belohnungen den Charakter von Gunstbezeugungen, Gnadenakten auszubrücken bestrebt sind, nehmen ihnen dadurch großtheils ihren Werth.

Nur den eingefleischten Höfling vermag der Wunsch, dem Regenten zu gefallen, begeistern. Wenn er, von diesem Wunsch beseelt, auch große Anstrengungen macht das Ziel zu erreichen, so ist es doch nicht die Liebe zum Monarchen, sondern nur der Ehrgeiz, welcher ihn antreibt. Der berühmte Koch Batel des Fürsten Condé hat sich auch nicht aus Liebe zu demselben den Bauch aufgeschlitzt, als ihm bei einem großen Diner ein Hauptgericht mißlang, sondern weil er seinen Ruhm als erster Koch verloren zu haben glaubte.

Die Liebe zum Monarchen als moralische Triebfeder könnte möglicherweise bei Einzelnen in Anbetracht kommen, niemals beim Volk und der Armee.

Gewöhnlich überschreitet sie sehr bescheidene Grenzen nicht. Sie erhält aber eine ohne Vergleich größere Bedeutung, wenn der Fürst ein siegreicher Feldherr ist oder wenn er seine Regierung mit dem Glanz und Ruhm der Nation oder einem großen Princip zu identificiren gewußt hat.

Nationalstolz und nationale Eifersucht können ein Volk zu großer Ausdauer in langwierigen Kriegen veranlassen. Das berühmteste Beispiel in dieser Beziehung liefern die punischen Kriege. Ein anderes aus neuerer Zeit der Krieg der Engländer gegen Frankreich von 1792—1815.

(Fortsetzung folgt.)

Etude d'ensemble de la guerre franco-allemande de 1870—1871 par L. Patry, Capitaine-Adjudant-Major au 67e de ligne. Soissons, chez L. Couturier. 1876.

Von dem verdienstvollen Werke des Herrn Verfassers liegt uns die 2. Lieferung, die Tage vom 18. August bis 1. September umfassend, vor. Wir machen schon heute das Publikum der Schweiz, und dießmal nicht allein die Militärs, sondern auch alle für die Geschichte des Krieges sich interessirenden Laien, auf die neue und übersichtliche Form dieser graphisch dargestellten Kriegsgeschichte aufmerksam. Die Gesamtheit der Operationen ist in der Darstellung des Herrn Kapitän Patry auch

*) Es bleibt noch Verhältnisse, wo sich im Krieg aus verletztem Ehrgeiz, aus dem Gefühl des Hasses und der Nach Einzelner Vortheil ziehen lässt, doch dieses führt uns in das dunkelste Gebiet menschlicher Leidenschaften, welches wir nicht betreten wollen.

für den Nicht-Militär leicht zu erfassen, da alle Details, die auf die Übersicht hemmend einwirken, vermieden sind. Schon heute möchten wir alle öffentlichen Bibliotheken — und nicht allein die militärischen — der Schweiz auf das Werk aufmerksam machen, eine kritische detaillierte Besprechung uns für später vorbehaltend, sobald der vollständige Prospectus über das Erscheinen des Ganzen uns zugegangen sein wird.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben an die Experten für die pädagogische Prüfung der Rekruten.) Indem der Bundesrat das „Regulativ für die Rekrutaprüfungen und die Nachschulen“ erließ, beabsichtigte er nicht etwa bloß auszumitteln, welche und wie viele Individuen diesen Schulen zuzuweisen seien, sondern es hat eine jede Rubrik der diesem Regulativ beigegebenen Tabelle ihre besondere Bedeutung. Der Bundesrat wollte ermitteln, in welchen verschiedenen Schularten (Primarschule, Sekundarschule, Gymnasium, Hochschule, Lehrerseminar &c.) die militärisch Pflichtige Bevölkerung den Abschluß ihrer Bildung erhalten und in welchen Kantonen; ferner welches die Resultate der bloß auf die Primarschule Angewiesenen in den verschiedenen Haupsächer gewesen; wie sich diese Resultate gestalten, wenn man die Geprüften nach dem Wohnort und nach der Heimat auf die Kantone verteilt, und wie, wenn man sie auf die verschiedenen Waffen verteilt &c.

Aus den bereits eingelangten Tabellen ergibt sich nun, daß keine einzige der in denselben enthaltenen Rubriken durchgängig ausgefüllt werden ist, und daß namentlich die Angaben, welche in die Überschrift einzusehen waren, in den Tabellen sämtlicher Herren Examinateuren beinahe vollständig fehlen.

Da bei einer so unvollständigen Ausfüllung der Tabellen das bei diesen Prüfungen angestrebte Ziel in der Hauptsache nicht erreicht wird, so werden Sie dringend ersucht, in Zukunft dafür zu sorgen, daß, wo immer möglich, alle Angaben, welche die Tabelle verlangt, am betreffenden Orte eingesetzt werden, und wo dieses nicht möglich ist, der Grund der Unterlassung an der betreffenden Stelle angegeben werden.

— (Verordnung betreff Feuerwerker-COMPAGNIEN.) Der Bundesrat hat seinem Militärdepartement die Ermächtigung erteilt, die in die Feuerwerker-Compagnien eingereichten oder noch einzureihenden Arbeiter des Laboratoriums, sowie die Pulvermüller auch zum Instruktionsdienst einzuberufen, soweit dies ohne Störung des Betriebs der betreffenden Anstalten geschehen kann, oder die Wehrpflichtigen nicht selbst ausdrücklich Enthebung verlangen.

— (Vorunterricht.) Der Bundesrat hat der von seinem Militärdepartement ihm vorgelegten „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre“ die Genehmigung erteilt.

— (Circular betreff der Feldprediger.) Nach dem Verordnungsblatt ist folgendes Circular an die Militärbehörden der Kantone erlassen worden: „Um für die Infanterieregimentsstäbe und die Feldlazarethe die Wahlen der Feldprediger treffen zu können, ersuchen wir Sie hiermit um gefällige Einreichung von bezüglichen Vorschlägen und zwar für jedes Infanterieregiment, zu welchem Ihr Kanton Truppen zu stellen hat, für jede Konfession um einen Doppelvorschlag.“

— (Zur Stellung der Divisionäre.) Die Stellung der Divisionäre in unserer Armee ist eine Frage von der höchsten Wichtigkeit. In dieser Beziehung ist aber die Ansicht des Bundesrates, des Militär-Departements und der höheren Militärbeamten gegenüber sämtlichen Divisionären sehr verschieden. Wir werden später noch diese Frage in unserem Blatte eingehend behandeln. Einstweilen bemerken wir, dieser Conflict, der eine Lebensfrage unserer Armee betrifft, hat den Herrn Oberst-Divisionär Merian veranlaßt, seine Entlassung zu verlangen.

Das Bundesblatt hat merkwürdigweise die Annahme der Entlassung des Herrn Oberst Merian vor einiger Zeit gebracht; es ist auch keine Begründung erschienen. Gleichwohl ist uns bekannt, daß der Bundesrat wenigstens Anfangs dieses Monats die Entlassung noch nicht angenommen hatte. Im Gegenthell, es scheinen Schritte geschehen zu sein, den verdienstvollen Offizier der Armee zu erhalten und ihn zur Rücknahme des Entlassungsgesuches zu veranlassen.

Von einem Offizier der IV. Division (wie das betreffende Blatt sagt) wird nun in Nr. 453 der „Neuen Zürcher-Zeitung“ die Angelegenheit in ausgeweiteter Weise besprochen; wir können uns den Wunsch nicht versagen, den Artikel hier vollständig wieder zu geben, obgleich derselbe vielen Lesern unseres Blattes aus genannter Zeitung schon bekannt sein dürfte.

Der erwähnte Offizier sagt: „Die Ausklärung, welche die Mitteilungen der „N. Z.-Z.“ in Sachen des Demissionsbegehrens des Herrn Oberst-Divisionär Merian gebracht hat, trug gewiß vielerorts zu wesentlicher Verhöhung des Gemüthes bei. Denn so gleichgültig kann es doch unter gegenwärtigen Zeitverhältnissen gerade für die Kreise der Wehrpflichtigen nicht sein, ohne weiteres einen der tüchtigsten höheren Offiziere unserer Armee, im Alter vollster Leistungsfähigkeit, von einem wichtigen Posten entlassen zu sehen. Das Verfahren des Bundesrathes hat vorab bei den Bugehörigen der IV. Division aufrichtige Befriedigung hervorgerufen, weil man in diesen Kreisen zunächst Veranlassung hatte, in dem Rücktritt des Herrn Obersten Merian einen großen Verlust zu erblicken. Das unbegrenzte Vertrauen, das dem Divisionärschef entgegengebracht wird, mag als bester Beweis dafür angesehen werden, wie dessen andauernde Betätigung für die Interessen der Division, für die Errichtung eines leistungsfähigen, kompakt zusammenhaltenden Truppenkörpers einen empfänglichen Boden gefunden hat. Sie in den höchsten Kreisen zum Durchschlag gekommene Auffassung schenkt nun merkwürdigweise gerade dieser engen Fühlung des Divisionärs mit dem Corps nicht besonders hold zu sein. Sie geht soweit, daß sogar der im Militärgesetz (Art. 57) ausdrücklich vorgesehene Titel „Oberst-Divisionär“ als ein Formfehler bei Aussstellung des Brevets bezeichnet wird. Wir sind überrascht von dieser Interpretation und können unsreits ein begründetes Vertrauen darüber nicht verbergen. Wenn wir die Botschaft des Bundesrathes zu dem Militärgesetzentwurf vom Jahre 1874 durchgehen, so begegnen wir hier einer ganz veränderten Auffassung. Wir lesen unter Kapitel: Organisation der Armeedivision (Seite 28): „Entgegen allen gesunden Prinzipien eines Militästaates, d. h. eines republikantischen Staates, geschieht bei uns Alles, was sich nicht auf die Instruktion der Truppen bezieht, durch die Behörden, und auch hier wieder in wahrhaft bureauratlicher Weise, in Bund und Kantonen, durch eine einzige Behörde. Unsere Vorschläge zielen dahin ab, bei den Offizieren ein unausgesetztes, reges Interesse an ihrer Stelle nicht bloß zu erweden, sondern auch zu betätigen. Von dem Compagniechef bis zu den höchsten Führern hat jeder die Pflicht, sich um den persönlichen Bestand seines Corps zu kümmern, dafür zu sorgen, daß alle Stellen besetzt seien, und darüber zu wachen, daß dieses besser als es heute vielfach geschieht, durch tüchtige, den gesetzlichen Requisiten entsprechende Leute geschehe!“ Dieser Auffassung gemäß sollte man vermuten dürfen, der ins Leben getretene Gesetzentwurf müßte es als naturgemäß, als erwünscht betrachten, daß der Oberst-Divisionär sich allen Ernstes, bestmöglich und so viel als möglich mit seiner Division befasse. Man dürfte erwarten, daß unbeschreibbar, ja gerade wegen der Art. 249 und 250, wo die Waffenschaff als Bundesbeamte qualifiziert sind, dem Divisionär ein Kompetenzkreis eingeräumt würde, der das zu leisten vermag, was die Botschaft im weiteren Verlauf fordert: „Dass der Chef und der Pflichtleiter der Truppenführer unterstützend und verlangend eingreife und auf diese Weise über unsere Armeeverwaltung die bis jetzt nicht bestehende Kontrolle einer öffentlichen Meinung schaffe.“ Die Thätigkeitssphäre der kantonalen Militärbehörden ist durch das neue Gesetz auf ein Minimum reduziert; wer bleibt hierfür den Erfolg, wenn nicht der Divisionär als oberster Truppensführer thutweise mit analogen Fun-